

Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 2006

**Personalgesetz**  
**(Zuständigkeit für die Anpassung an die Preisentwicklung)**

Änderung vom ..... 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 51

*Anpassung an die Preisentwicklung*

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann die Gehälter jeweils auf Jahresanfang unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Dabei können Teuerungseffekte, die auf fiskal- oder umweltpolitische Massnahmen des Bundes zurückzuführen sind, ausgeklammert werden.

**II.**

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 154.21

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....